

Aktenzeichen

Datum 11.11.2025

Betreff **Eilkompetenzentscheidung betreffend im BA Professionalisierungsbereich**

Studienbüro der
Philosophischen Fakultät
Studienkoordination und
Prüfungssekretariat

Campus A5 4 | 66123 Saarbrücken

T: +49 681 302-70582

F: +49 681 302-3808

studienbuero-p@uni-saarland.de

www.uni-saarland.de

Bescheid über die Eilkompetenzentscheidung

betreffend

§ 3 Abs. 1 Fußnote 1 (Praktikum), § 3 Abs. 2 Fußnote 3 (Sprachen) und § 3 Abs. 2 Fußnote 7 (Auslandsaufenthalt im Haupt- oder Nebenfach) der Studienordnung des BA-Studiengangs Professionalisierungsbereich.

Die notwendigen Änderungen sollen ab dem Wintersemester 2025-26 gelten.

Konkret geht es um die folgende Änderung:

1. Regelung bisher § 3 Abs. 1 Fußnote 1 (Praktikum):
Fachnahes, sechswöchiges Praktikum (240 Stunden).
2. Regelung zukünftig:
Fachnahes, sechswöchiges Praktikum (240 Stunden).
Wenn im Haupt- oder Nebenfach ebenfalls ein Praktikum vorgesehen ist, müssen sich bei der Auswahl des Praktikums im Professionalisierungsbereich die Berufsfelder und die damit verbundenen Kompetenzen unterscheiden.

3. Regelung bisher § 3 Abs. 2 Fußnote 3 (Sprachen):

Ausgeschlossen sind Sprachen, die im Haupt- und Nebenfach studiert werden sowie Erstsprachen der Studierenden. In bereits erlernten Sprachen (Schulausbildung et cetera) sind für die Stufen A1 und A2 keine CP vorgesehen. Sonderregelungen sind nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss möglich.

4. Regelung künftig:

Ausgeschlossen sind Sprachen, die im Haupt- und Nebenfach studiert werden sowie Erstsprachen der Studierenden. In bereits erlernten Sprachen (Schulausbildung et cetera) sind für die Stufen A1 bis B1 keine CP vorgesehen. Sonderregelungen sind nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss möglich.

5. Regelung bisher § 3 Abs. 2 Fußnote 7 (Auslandsaufenthalt im Haupt- oder Nebenfach):

Eine Verlängerung des Auslandsaufenthaltes aus Haupt- und Nebenfach über den dort vorgegebenen Zeitraum hinaus ist möglich, wenn ein zusätzliches Semester mit anderen Veranstaltungen, ein zusätzliches Praktikum in einem anderen Bereich oder ein zusätzlicher Sprachkurs erbracht werden. Der Nachweis für den Professionalisierungsbereich muss separat erfolgen.

6. Regelung künftig:

Wenn im Haupt- oder Nebenfach ebenfalls ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist, müssen sich die beim Auslandsaufenthalt im Professionalisierungsbereich erworbenen Kompetenzen unterscheiden. Eine Verlängerung des Auslandsaufenthaltes aus Haupt- und Nebenfach über den dort vorgesehenen Zeitraum hinaus ist nur dann möglich, wenn ein zusätzliches Semester mit anderen Veranstaltungen, ein zusätzliches Praktikum in einem anderen Berufsfeld oder ein

zusätzlicher Sprachkurs mit abweichendem Kompetenzniveau erbracht werden. Der Nachweis für den Professionalisierungsbereich muss separat erfolgen.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage stimme ich den zuvor näher beschriebenen Änderungen im BA-Studiengang „Professionalisierungsbereich“ in Eilkompetenz zu.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. phil. Ingo Reich
Ausschussvorsitzender